

Satzung des Kennel-Bad e.V.

**in der Fassung vom 01.05.2004, zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 27.04.2013**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kennel-Bad e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer 4143 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck sind die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung des Schwimmsports in Braunschweig sowie die Erhaltung und Pflege des Kennel-Bades.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede Aufgabe im Verein kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung mit Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven / fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen.
Dieser entscheidet endgültig.
2. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3. Neue Mitglieder können die Rechte aus der Mitgliedschaft erst dann wahrnehmen, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens der halbe Jahresbeitrag entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Passives/Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm betätigen oder Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bzw. per E-Mail zu erklären.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit oder
 - wegen groben und nicht ordnungsgemäßen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied der Ehrenrat angerufen werden. Dies muss schriftlich an die Geschäftsstelle und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach dem in seiner Geschäftsordnung näher geregelten Verfahren.

4. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
Ferner ist das Mitglied verpflichtet, unaufgefordert sämtliche Schlüssel und Mitgliedsausweise an ein Mitglied des Vorstandes zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.** Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Gelände des Kennel-Bades unter Beachtung der Ordnungen des Kennel-Bad e.V. zu betreten.
- 2.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und zur Einhaltung der guten Sitten verpflichtet.
- 3.** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere auch der kostenlose Zutritt zum Gelände des Kennel-Bad e.V., kann durch den Vorstand bei Zahlungsrückstand untersagt werden.

Die Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird, außerhalb der Satzung, in der Finanzordnung geregelt.

- 4.** Jedes Vereinsmitglied hat von dem Kalenderjahr, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet, jährlich 5 (fünf) Stunden Vereinsdienst zu leisten.
Der Vereinsdienst dient der Durchführung von Vereinsaufgaben. Gründe, die die Ausführung des Vereinsdienstes verhindern, sind dem Vorstand mitzuteilen.
Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen oder individuelle Regelungen für schwerbeschädigte, längerfristig erkrankte und ältere Mitglieder treffen.

Für Vorstandsmitglieder und deren Partner gilt der Vereinsdienst mit der Vorstandsarbeit als abgegolten.

Passive / Fördernde Mitglieder sind vom Vereinsdienst befreit.

Der Vereinsdienst kann auch finanziell abgegolten werden.
Den Umfang und den finanziellen Wert des Vereinsdienstes beschließt die Mitgliederversammlung.

Für bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres nicht geleistete Vereinsdienste wird eine finanzielle Abgeltung erhoben.

Hat ein Vereinsmitglied weder den Vereinsdienst geleistet noch den finanziellen Gegenwert gezahlt, so wird dieser am 01.03. des folgenden Geschäftsjahres fällig.

Der Vorstand ist ermächtigt, außerhalb der Satzung, eine Ordnung für die Durchführung des Vereinsdienstes zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.** Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweitem Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den im Abs. 1 gen. Personen zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke/Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Die Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber wird auf solche Schäden begrenzt, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

§ 9 Vergütung für die Vereinsarbeit

1. Die Vereins- und Organämter des Kennel-Bad e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a SSTG (Ehrenamtspauschale) geeignete Personen beauftragen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Kennel-Bad e.V. nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Kennel-Bad e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Kennel-Bad e.V.
5. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Kennel-Bad e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefonkosten und Porto.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/-in einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich bis zum 10.02. bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
Sonstige Anträge können noch bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese werden in der Mitgliederversammlung als Tischvorlage ausgelegt.
Ob über Anträge beschlossen werden soll, die erst in der Mitgliederversammlung mündlich/schriftlich gestellt werden, entscheidet der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Ehrenrates
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Wahl eines/r Technischen Leiters/-in
 - Wahl eines/r Zeltwart/-in
 - Wahl eines/r Pressewartes/-in
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/-in geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend oder stellt der/die nach Satz 1 Berufene einen entsprechenden Antrag, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der/s zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
Schriftliche Abstimmungen oder geheim durchgeführte Wahlen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses kann nach Saisoneroöffnung 4 Wochen lang eingesehen werden.
7. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird jeweils durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. Jedes Jahr soll einer der Kassenprüfer/-innen neu gewählt werden.
Ferner ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder in einem von ihm eingesetzten Ausschuss sein.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Ehrenrat

1. Zur Wahrung des inneren Friedens des Vereins und zur Entscheidung über strittige Beitritts- und Ausschlussfragen ist ein Ehrenrat zu wählen.
Er besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, muss in der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins ein neues Mitglied für den Ehrenrat gewählt werden.
Dessen Amtszeit richtet sich nach derjenigen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates.
Die Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrates ist zulässig.

§ 13 Ordnungen

Der Vorstand hat eine Finanzordnung und eine Ordnung für die Benutzung des Geländes zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen werden ausgehängt.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 5.

Dieser Tagesordnungspunkt muss zwingend in der Einladung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kennel-Bad e.V. an das Kinder- & Jugendzentrum Heidberg, Gerastraße 18, 38124 Braunschweig, oder eine vergleichbare Einrichtung im Stadtteil Heidberg, falls das genannte Kinder- & Jugendzentrum nicht mehr bestehen sollte, das/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle, sowie geringfügige Änderungen aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder der Finanzbehörde selbständig vorzunehmen.